

# BAULEITPLANUNG

## Bebauungsplan

„Neubau eines Mobilitätshubs“

in der Ortsgemeinde Merzkirchen

## Artenschutzprüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

### Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer  
M.Sc. Marcel Kasper



Auftraggeber:

Ortsgemeinde Merzkirchen



Landesbetrieb Mobilität Trier



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO  
P & P GmbH**

### Hauptsitz

Im Gewerbepark 5  
66687 Wadern  
Telefon +49 6871 90280  
Fax +49 6871 902830  
Email info@paulus-partner.de

### Büroniederlassungen

Großer Markt 17  
66740 Saarlouis  
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e

54290 Trier  
Telefon +49 651 97609810  
Fax +49 651 97609815

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
1.3	Datengrundlage/-erhebungen .....	5
<b>2.</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse</b> .....	<b>9</b>
4.1	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL.....	9
4.1.1	Fledermäuse .....	9
4.1.2	Sonstige .....	10
4.2	Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL.....	10
4.3	Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL .....	10
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	10
4.4.1	Gilde ungefährdeter, synanthroper Vogelarten .....	11
4.4.2	Feldlerche .....	12
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>15</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	15
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	15
5.3	Sonstige Artenschutz-Maßnahmen .....	15
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b> .....	<b>17</b>
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	17
6.3	Keine zumutbare Alternative.....	17
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung &amp; Fazit</b> .....	<b>18</b>
<b>8.</b>	<b>Referenzen</b> .....	<b>19</b>
	<b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b> .....	<b>21</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. ....	8
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP). ....	11
Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht. ....	15

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität plant in Merzkirchen den Bau eines sogenannten Mobilitätshubs (HUB), um die Möglichkeiten zur Nutzung des ÖPNV und von Fahrgemeinschaften zu verbessern. Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Ingenieurbüro P & P GmbH wurde von der Ortsgemeinde Merzkirchen mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VSchRL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **1.3 Datengrundlage/-erhebungen**

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden keine gesonderten Erhebungen zu Tierarten- bzw. Tierartengruppen durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potentialabschätzung anhand der örtlichen Biotoptypen und deren Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten.

In der Relevanzprüfung wurden die folgenden „planungsrelevanten Arten“ berücksichtigt:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (sofern in Rheinland-Pfalz vorkommend)
- Vogelarten der Roten Liste Rheinland-Pfalz (ohne Kategorie „0“)

Als Grundlage für die Auswahl der artenschutzrechtlichen bzw. planungsrelevanten Arten wurde die Datenbank „Arten und Fakten“ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (Mess-tischblatt TK 25-Nr. 6404 „Kirf“) herangezogen (LFU 2015).

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

Für die Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wird auf die Angaben im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

## 2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der geplante Mobilitätshub besteht aus zwei Haltebuchten entlang der L 134 und einer Fahrbahnquerung über die der geplante Kfz-Parkplatz östlich der L 134 erreicht werden kann. Der Parkplatz bietet Stellplätze für ca. 45 Pkw sowie Möglichkeiten zum Abstellen von Fahrrädern. Die Anbindung des Parkplatz an die L134 erfolgt über eine Linksabbiegespur.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren verbunden:

**Baubedingte Wirkungen** sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet.

- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

**Anlagebedingte Wirkungen** werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen.

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Parkplatz; Haltebuchten)
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

**Betriebsbedingte Wirkungen** sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die aus dem regelmäßigen Betrieb heraus wirken.

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Erhöhung visueller und auditiver Störreize am Ortsrand

### 3. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den tatsächlich oder potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

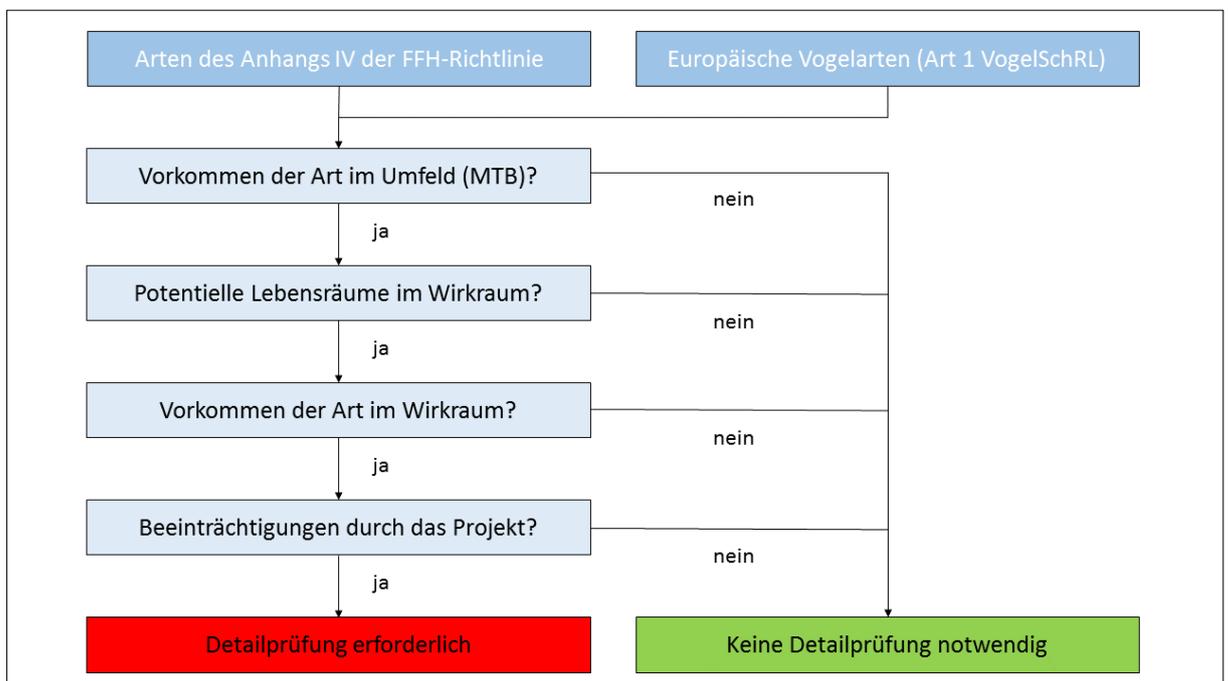


Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

In Anlage 1 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum tabellarisch dargestellt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben relevant sind.

## 4. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse

Im vorliegenden Kapitel wird eine detaillierte Betrachtung der tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die Planungen dargelegt.

### 4.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

#### 4.1.1 Fledermäuse

Vorkommen heimischer Fledermausarten sind lediglich in Form von einzelnen Transferflügen siedlungsgebundener Fledermausarten zu erwarten, die in der Ortslage ggf. passende Quartiere finden. Das Plangebiet selbst ist frei von Gebäudestrukturen, weshalb Quartiere Gebäudebewohnender Arten ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für waldbewohnende/baumhöhlenbewohnende Arten, da im Plangebiet weder zusammenhängende Waldbestände noch Bäume mit Strukturen, die als Quartiere in Frage kommen könnten, vorzufinden sind.

Mit Ausnahme der Schnitthecke, die an den Sportplatz angrenzt (und größtenteils erhalten bleibt), finden sich im Plangebiet keine Strukturen, die als Leitlinien nächtlicher Transferflüge zwischen Quartieren und Jagdräumen in Frage kämen. Regelmäßige Transferflüge in Richtung Norden und Nordosten sind aufgrund der ausgeräumten (und entsprechend insektenarmen) Landschaft zudem nicht zu erwarten. Attraktivere Jagdlebensräume liegen im Westen und Osten von Merzkirchen, wo Streuobstbestände noch zahlreicher sind. Der nordwestlich des Ortes gelegene Wald, der ebenfalls als Teillebensraum interessant sein könnte, ist an das Plangebiet weder durch Strauch- oder Baumreihen noch durch geomorphologische Strukturen (Hangkanten, Hohlwege u. Ä.) angebunden. Neue Barrieren sind mit der Planung daher nicht verbunden.

Die Hauptbetriebszeiten am Mobilitätshub sind morgens und früh abends zu erwarten. In der Nacht wird der Betrieb nur unwesentlich vom bestehenden Verkehr auf der Landstraße abweichen. Die zusätzlichen Lichtemissionen ein- und abfahrender Fahrzeuge beschränkt sich zudem auf Zeiträume außerhalb der sensiblen Wochenstubezeit der potenziell vorkommenden Arten.

Das Plangebiet wird größtenteils von artenarmen Mähwiesen eingenommen, die keine arten- oder biomassereichen Insektenvorkommen beherbergen und als essenzielle Jagdgebiete daher ausgeschlossen werden können.

In Anbetracht der geringen Eignung als Jagdraum, fehlender Leitlinien bzw. relevanter Flugkorridore sowie dem Mangel an geeigneten Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommen könnten, kann auf eine weitergehende Betrachtung auf Ebene der einzelnen Arten und Untersuchung verzichtet werden.

#### **4.1.2 Sonstige**

Die Lebensraumsprüche weiträumig agierender Arten wie Luchs und Wildkatze werden nicht erfüllt, weshalb deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Auch ein Vorkommen der Haselmaus kann in Anbetracht fehlender Gebüsche und fehlendem Anschluss an Waldflächen bzw. gebüschreiche Landschaften ebenfalls ausgeschlossen werden.

Weitergehende artspezifische Betrachtungen oder Untersuchungen sind aus unserer fachlichen Sicht daher nicht erforderlich.

### **4.2 Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL**

Die essenziellen Habitatstrukturen, die ein Vorkommen heimischer Reptilien (Sonnenplätze, Rückzugsstrukturen, Eiablageplätze) oder Amphibien (Laichgewässer) ermöglichen, fehlen. Vorkommen und planungsbedingte Betroffenheiten können demnach ausgeschlossen werden.

Weitergehende artspezifische Betrachtungen oder Untersuchungen sind aus unserer fachlichen Sicht daher nicht erforderlich.

### **4.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL**

In Anbetracht der örtlichen Nutzungsstrukturen und Biotoptypen können die verbleibenden planungsrelevanten Tierarten und –artengruppen bereits auf der Ebene der tabellarischen Vorprüfung ausgeschlossen werden, da entweder essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen oder nur sporadisch genutzte Teillebensräume betroffen sind und relevante Wirkfaktoren ausgeschlossen werden können. Auch hier sind keine weitergehenden Betrachtungen/Untersuchungen notwendig.

### **4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Die örtlichen Strukturen und Biotope bieten lediglich Lebensraum für einige weitverbreitete und ungefährdete Habitatgeneralisten. Bodenbrütende Arten können aufgrund der Nähe zu stö-

renden Vertikalstrukturen und der Siedlungsbebauung ausgeschlossen werden. Die Strauchhecke kommt höchstens für Arten wie Amsel oder Mönchsgrasmücke als Brutplatz in Frage. Weitere größere, zusammenhängende Gehölzstrukturen sind im Plangebiet nicht vorzufinden. Die potenziell vorkommenden Arten werden in artspezifischen Formblättern zur Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse näher betrachtet.

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Formblatt	RL RP*
	Ungefährdete, synanthrope Vogelarten	AVE1	*

\* RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potenziell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; \*: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

#### 4.4.1 Gilde ungefährdeter, synanthroper Vogelarten

AVE1	Gilde ungefährdeter, synanthroper Vogelarten
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:</b></p> <p>Im Planungsraum ist mit einigen wenigen weitverbreiteten synanthropen Vogelarten rechnen. So sind Vorkommen von Arten wie bspw. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Elster (<i>Pica pica</i>) oder Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) möglich.</p> <p>Die betroffenen Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben, da es sich um weitverbreitete und ungefährdete Arten mit entsprechend breiter ökologischer Amplitude handelt.</p>	
<p><b>Verbreitung im Plangebiet:</b>    <input type="checkbox"/> nachgewiesen            <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die meisten Arten sind nur als Besucher im Plangebiet und den unmittelbaren Flächen zu erwarten, da nur wenige Brutmöglichkeiten für die Arten vorhanden sind. Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig sind die einzigen Arten, die evtl. in der Schnitthecke am Ostrand des Plangebiets brüten.</p>	
<p><b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b></p> <p>Aufgrund der weiten Verbreitung, der relativ hohen Anpassungsfähigkeit und der unspezifischen Lebensraumsprüche kann von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)            <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)    <input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>	
<b>Darlegung der Betroffenheit der Art</b>	
<p><b>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b></p> <p>Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Rodung von Gehölzen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler Stadien - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.</li> </ul>	

<b>AVE1</b>	<b>Gilde ungefährdeter, synanthroper Vogelarten</b>
<b>Tötungstatbestand erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose der Schädigungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>In Anbetracht der geringen Anzahl geeigneter Gehölze sind die örtlichen Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte stark eingeschränkt. Grundsätzlich besteht jedoch die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Arten. Als Freibrüter, die jedes Jahr neue Nester anlegen, sind die Arten in der Lage, relativ flexibel auf die veränderte Situation reagieren und auf vergleichbare Habitats im Umfeld des Plangebietes ausweichen zu können. Aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebietes sind die Auswirkungen auf die intra- und interspezifische Konkurrenz um Brutplätze vernachlässigbar.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahmen erforderlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• -/-</li> </ul>	
<b>Schädigungstatbestand erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose der Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Die meisten Arten sind auch als Kulturfolger in gehölzreichen Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber menschlichen Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes im Zusammenhang mit den bau- und betriebsbedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten. Konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind im Rahmen der vorliegenden Planung daher nicht erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• -/-</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahmen erforderlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• -/-</li> </ul>	
<b>Störungstatbestand erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die <b>Verbotstatbestände</b> nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> <b>treffen zu</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>treffen nicht zu</b>	

#### 4.4.2 Feldlerche

<b>AVE2</b>	<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:</b>	
<p>Die Feldlerche brütet in weiten Teilen der Paläarktis und wurde in Australien, Tasmanien, Neuseeland und Hawaii eingebürgert. In Rheinland-Pfalz ist die Feldlerche ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen. Da die Art geschlossene Waldgebiete meidet, fehlt sie im Hunsrück und in weiten Teilen des Pfälzerwaldes.</p> <p>Die Feldlerche besiedelt ein breites Spektrum an Habitats der Offenlandschaft, sofern sie frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Für eine Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen (20-50 % Deckung) und vergleichsweise niedrigen Gras- bzw. Krautschicht (15-25 cm Höhe). Die Feldlerche zählt zu den bodenbrütenden Arten und nistet an Grasbüscheln, in Getreide-, Rüben- und Ölfruchtfeldern.</p> <p>Im Winterhalbjahr ernährt sich die Feldlerche überwiegend von pflanzlicher Nahrung (Getreidekörner und Samen von Ackerunkräutern sowie Blattspitzen); ab April zählen dann zunehmend Gliederfüßer zum Speiseplan.</p>	

AVE2	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
<p>Der Kurzstreckenzieher kommt im Brutgebiet i. d. R. ab Mitte Februar an. Die Reviergründung erfolgt üblicherweise zwischen Mitte Februar und Mitte März.</p>	
<p><b>Verbreitung im Plangebiet:</b>    <input type="checkbox"/> nachgewiesen        <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Feldlerche dürfte während der Zugzeiten und zur Nahrungssuche vereinzelt innerhalb des Plangebiets anzutreffen sein. Als Revier eins Brutpaars kommt das Plangebiet nicht in Frage, da die Art ein Meideverhalten zu Siedlungs- und Vertikalstrukturen zeigt. So werden gewöhnlich zu Feldgehölzen 50-120 m, zu Waldrändern 100-160 m und zu Straßen und frequentierten Feldwegen 50-100 m (je nach Verkehrsmenge bzw. Anz. Spaziergänger/Hundeführer) Abstand gehalten. In der nachfolgenden Abb. sind die artspezifischen Meideflächen in Rot dargestellt (Geltungsbereich Schwarz gestrichelt).</p>	
	
<p>Demnach verbleibt im Umfeld des Plangebiets lediglich eine einzelne, rund 1,2 ha große Restfläche, die theoretisch als Revier in Frage käme. Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch um eine Fettwiese, die zum Beginn des Brutgeschäfts weder über eine lichte noch über eine niedrige Vegetationsschicht verfügt und als Brutplatz daher ausscheidet.</p>	
<p><b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b></p> <p>Aufgrund fehlender Grundlagendaten wird von einem schlechten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)        <input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)    <input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>	
<p><b>Darlegung der Betroffenheit der Art</b></p>	
<p><b>Prognose der Tötungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>In Anbetracht der Mobilität adulter Individuen und artspezifischem Meideverhalten sind bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiken ausgeschlossen. Da eine Brut im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden kann, bestehen auch keine Gefahren für juvenile Stadien der Art. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• -/-</li> </ul>	
<p><b>Tötungstatbestand erfüllt</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose der Schädigungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>	

AVE2	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
<p>Von der Planung sind keine Brutplätze der Art betroffen, weshalb bau-, anlage- oder betriebsbedingte Konflikte ausgeschlossen werden können. Konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind im Rahmen der vorliegenden Planung daher nicht erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• -/-</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• -/-</li> </ul> <p><b>Schädigungstatbestand erfüllt</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose der Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Das Plangebiet selbst und die angrenzenden Flächen sind als Brutreviere ungeeignet. Feldlerchen sind im erweiterten Untersuchungsraum daher nur sporadisch anzutreffen. Sensible Teilebensräume werden von der vorliegenden Planung nicht tangiert. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population können daher ausgeschlossen werden - konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen dementsprechend nicht erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• -/-</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• -/-</li> </ul> <p><b>Störungstatbestand erfüllt</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>	
<p>Die <b>Verbotstatbestände</b> nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu      <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>	

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in der Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse bereits genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und ggf. detaillierter beschrieben.

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die vorhabenbedingten Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht.

Nr.	Beschreibung
V2	Bauzeitenbeschränkung: Das Roden von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres verboten.

### 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der dauerhaften Sicherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter, ökologischer Funktionen und sind im räumlichen Zusammenhang vor dem tatsächlichen Eingriff auszuführen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### 5.3 Sonstige Artenschutz-Maßnahmen

Zu den sonstigen Maßnahmen werden bspw. solche gezählt, die zwar zur Kompensation für den Verlust von Habitatfunktionen bzw. –potentialen dienen, im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen allerdings nicht bereits im Vorfeld des Eingriffs ihre Wirkung entfalten müssen. Es

sind i.d.R. Maßnahmen, die in landschaftspflegerischen Fachplanungen (Umweltbericht, LBP) zu übernehmen und dort festzusetzen sind.

## **6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

### **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### **6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen sind für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, daher ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### **6.3 Keine zumutbare Alternative**

Da im Zuge der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

## 7. Zusammenfassung & Fazit

Der Landesbetrieb Mobilität plant in Merzkirchen den Bau eines sogenannten Mobilitätshubs (HUB), um die Möglichkeiten zur Nutzung des ÖPNV und von Fahrgemeinschaften zu verbessern. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan „Neubau eines Mobilitätshub“ geschaffen werden.

In einem abgestuften Prozess wurde anhand des örtlichen Lebensraumpotentials und der artspezifischen Ansprüche überprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet.

Für einen Großteil der planungsrelevanten Tierarten und Tierartengruppen werden die grundlegenden Ansprüche an den Lebensraum nicht erfüllt, weshalb entsprechende Vorkommen bereits im Zuge des ersten Prüfschritts ausgeschlossen werden können.

Die Planung kann zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit einigen wenigen ungefährdeten, synanthropen Vogelarten (Kulturfolger wie Amsel, Kohl- und Blaumeise etc.) führen, die unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen jedoch vermieden werden können. Aufgrund der Nähe zur offenen Feldflur sind zudem Vorkommen der Feldlerche (Rote Liste-Art) möglich. Im Rahmen der artspezifischen Detailprüfung führen die Distanzen, die die Art zu zu störenden Siedlungsflächen und Straßen sowie Feldgehölzen und Wäldern einhält, jedoch zu einem Ausschluss des Plangebiets und der näheren Umgebung als Brutrevier. Es sind daher keine gesonderten Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche erforderlich.

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH – RL oder europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

## 8. Referenzen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1. Auflage. - AULA-Verlag, Wiebelsheim: 1448 S.
- BUND (2018): Wildkatzenwegeplan. - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) [Hrsg.]. URL: <http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?layers=wika.waldverbund.wildkatzenvorkommen,wika.waldverbund.coreareas,wika.waldverbund.hauptachsen,wika.waldverbund.nachweise,wika.bund.korridore,wika.bund.waldaufwertung&baselayer=wika&zoom=7&x=1271218.00&y=6704529.00> [Zugriff: März 2018].
- DGHT (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V. [Hrsg.], Mannheim. URL: <https://feldherpetologie.de/atlas/> [Zugriff: März 2018].
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart: 400 S.
- DIJKSTRA, K.-D. (2014): Libellen Europas: Der Bestimmungsführer. 1. Auflage. - Haupt Verlag, Bern: 320 S.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Völkler, F. & Witt, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 1. Auflage. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: 800 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Nachdruck der 1. Auflage. - Spektrum Akademischer Verlag, Berlin: 842 S.
- LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz.
- LFU (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen: Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie. - URL: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=natura2000>
- LFU (2015): Online-Datenbank ARTEFAKT - Arten und Fakten (Stand: 20.01.2015). - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz. URL: <http://www.artefakt.rlp.de/>
- SETTELE, J. & STEINER, R. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

TROCKUR, B., BOUDOT, J.-P., FICHEFET, V., GOFFART, P., OTT, J. & PROESS, R. (2010): Atlas der Libellen/Atlas des libellules (Insecta, Odonata); Fauna und Flora in der Großregion/Faune et Flore dans la Grande Region, Band 1. - Zentrum für Biodokumentation [Hrsg.], Landsweiler.

### **Gesetzestexte**

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

## **Anlage 1**

### **Ergebnis der Relevanzprüfung**

Bebauungsplan „Neubau eines Mobilitätshubs“								Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Rote Liste	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	sN	x			n			Laichgewässer und Sommerlebensräume fehlen.
AMP	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	sN	x			n			Laichgewässer und Sommerlebensräume fehlen.
AMP	<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	sN	x			n			Laichgewässer und Sommerlebensräume fehlen.
AVE	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	*	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten.
AVE	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	sN	x			n			Waldart
AVE	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
AVE	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	sN	x			(v)	(v)	(v)	→ Detailprüfung
AVE	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V	sN	x			n			Gewässerbewohner
AVE	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	sN	x			n			An extensive, gehölzreiche Landschaftskomplexe gebunden.
AVE	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	*	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
AVE	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	*	sN	x			n			Weder Brut- noch relevante Nahrungsplätze betroffen.
AVE	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
AVE	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	sN	x			n			An großflächige (alte) Streuobstwiesen gebunden.
AVE	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	*	sN	x			n			Weder Brut- noch relevante Nahrungsplätze betroffen.
AVE	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
AVE	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	sN	x			n			Typische Brutgehölze fehlen.
AVE	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	sN	x			n			Typische Brutgehölze fehlen.
AVE	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	sN	x			n			Typische Brutgehölze fehlen.
AVE	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*	sN	x			n			Typische Brutgehölze fehlen.
AVE	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	*	sN	x			n			Typische Brutgehölze fehlen.

Bebauungsplan „Neubau eines Mobilitätshubs“								Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Rote Liste	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	*	sN	x			(v)	(v)	n	lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
AVE	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	*	sN	x			n			Weder Brut- noch relevante Nahrungsplätze betroffen.
AVE	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	*	sN	x			n			An Fließgewässer gebunden.
AVE	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	sN	x			n			Weder Brut- noch relevante Nahrungsplätze betroffen.
AVE	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	*	sN	x			n			Waldart
AVE	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	*	sN	x			n			Waldart
AVE	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	sN	x			(v)	(v)	(v)	→ Detailprüfung
AVE	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	sN	x			(v)	(v)	(v)	→ Detailprüfung
AVE	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	sN	x			n			An extensiv genutzte, kleinteilige Landschaften gebunden.
AVE	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
AVE	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*	sN	x			n			Typische Brutgehölze fehlen.
AVE	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	*	sN	x			n			Waldart
AVE	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	*	sN	x			n			(Auen-)Waldart
AVE	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	sN	x			n			Waldart.
AVE	<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer	2	sN	x			n			An extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden.
AVE	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	sN	x			n			Typische Brutplätze fehlen.
AVE	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	sN	x			(v)	(v)	(v)	→ Detailprüfung
AVE	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	*	sN	x			n			Typische Brutplätze fehlen.
AVE	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	sN	x			(v)	(v)	n	lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
AVE	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	*	sN	x			n			Waldart.

Bebauungsplan „Neubau eines Mobilitätshubs“								Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Rote Liste	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	sN	x			n			Waldart.
AVE	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	sN	x			n			An Gewässer gebunden.
AVE	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*	sN	x			n			Waldart.
AVE	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
AVE	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	sN	x			n			An großflächige (alte) Streuobstwiesen gebunden.
AVE	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	sN	x			n			An extensiv genutzte, kleinteilige Landschaften gebunden.
AVE	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	sN	x			n			An extensiv genutzte, kleinteilige Landschaften gebunden.
AVE	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	*	sN	x			n			An extensiv genutzte, kleinteilige Landschaften gebunden.
AVE	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
AVE	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	*	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
AVE	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
AVE	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	sN	x			n			Weder Brut- noch relevante Nahrungsplätze betroffen.
AVE	<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	*	sN	x			n			Weder Brut- noch relevante Nahrungsplätze betroffen.
AVE	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	*	sN	x			n			Weder Brut- noch relevante Nahrungsplätze betroffen.
AVE	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	sN	x			n			An feuchte Waldgesellschaften gebunden.
AVE	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	*	sN	x			n			An Nadelwälder gebunden.
AVE	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	sN	x			(v)	(v)	n	Nur untergeordnete Teillebensräume betroffen
AVE	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	*	sN	x			n			An Nadelwälder gebunden.
AVE	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	sN	x			(v)	(v)	n	Nur untergeordnete Teillebensräume betroffen
AVE	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.

Bebauungsplan „Neubau eines Mobilitätshubs“								Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Rote Liste	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	sN	x			(v)	(v)	n	Nur untergeordnete Teillebensräume betroffen
AVE	<i>Passer montanus</i>	Feldperling	3	sN	x			(v)	(v)	n	Nur untergeordnete Teillebensräume betroffen
AVE	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	sN	x			n			Weder Brut- noch relevante Nahrungsplätze betroffen.
AVE	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	sN	x			(v)	(v)	n	Nur untergeordnete Teillebensräume betroffen
AVE	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
AVE	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3	sN	x			n			Waldart.
AVE	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
AVE	<i>Pica pica</i>	Elster	*	sN	x			(v)	(v)	(v)	→ Detailprüfung
AVE	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
AVE	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
AVE	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommeregoldhähnchen	*	sN	x			n			Waldart.
AVE	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	*	sN	x			n			Waldart.
AVE	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	sN	x			n			An extensiv genutzte, kleinteilige Landschaften gebunden.
AVE	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	sN	x			(v)	(v)	n	Nur untergeordnete Teillebensräume betroffen
AVE	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	sN	x			n			Waldart.
AVE	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	sN	x			n			Weder Brut- noch relevante Nahrungsplätze betroffen.
AVE	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	sN	x			n			Waldart.
AVE	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V	sN	x			(v)	(v)	n	Nur untergeordnete Teillebensräume betroffen
AVE	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
AVE	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.

Bebauungsplan „Neubau eines Mobilitätshubs“								Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Rote Liste	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
AVE	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	sN	x			(v)	(v)	(v)	→ Detailprüfung
AVE	<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	sN	x			(v)	(v)	(v)	→ Detailprüfung
AVE	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
AVE	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	*	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
AVE	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	*	sN	x			n			Waldart.
AVE	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V	sN	x			(v)	(v)	n	lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
BiGa	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	[1]	sN	x			n			An natürliche Fließgewässer gebunden.
CRU	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	3	sN	x			n			An natürliche Fließgewässer gebunden.
LEP	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	V	sN	x			n			Raupenfutterpflanzen fehlen.
MAM	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	1	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
MAM	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	sN	x			n			Waldart.
MAM	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	sN	x			n			An gehölzreiche Landschaften gebunden.
MAM	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	sN	x			n			Waldart.
MAM	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	sN	x			n			Weder Quartier- noch relevante Jagdräume betroffen.
MAM	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
MAM	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
MAM	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
MAM	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	sN	x			n			Weder Quartier- noch relevante Jagdräume betroffen.
MAM	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2	sN	x			n			Weder Quartier- noch relevante Jagdräume betroffen.

Bebauungsplan „Neubau eines Mobilitätshubs“								Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Rote Liste	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
MAM	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	sN	x			n			Weder Quartier- noch relevante Jagdräume betroffen.
MAM	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(neu)	sN	x			n			Weder Quartier- noch relevante Jagdräume betroffen.
MAM	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	sN	x			n			Waldart.
MAM	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	sN	x			(v)	(v)	n	Lediglich sporadische Transferflüge zu erwarten
MAM	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	sN	x			n			Weder Quartier- noch relevante Jagdräume betroffen.
ODO	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	sN	x			n			An wärmebegünstigte Stillgewässer gebunden.
ODO	<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalke	(neu)	sN	x			n			Die obligaten Fließgewässerstrukturen fehlen.
REP	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	sN	x			n			Trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume fehlen.
REP	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	*	sN	x			n			Trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume fehlen.
REP	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	*	sN	x			n			Trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume fehlen.

### Abkürzungen

Taxon **AMP** Lurche; **AVI** Vögel; **BIGA** Muscheln & Schnecken; **BRY** Moose; **COL** Käfer; **CRU** Krebse; **LEP** Schmetterlinge; **MAM** Säugetiere; **ODO** Libellen; **OSCY** Fische & Rundmäuler; **REP** Kriechtiere; **TRA** Gefäßpflanzen

TK-Status **sN** sicherer Nachweis; **aTK** Vorkommen in angrenzendem Messtischblatt; **pV** potenzielles Vorkommen; **kV** kein Nachweis

Vorkommen/Beeinträchtigungen **n** nicht vorhanden; **(v)** vermutet; **v** vorhanden